

# RS Vwgh 2001/3/15 98/16/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2001

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §304;

BAO §309 idF 1987/312;

B-VG Art140;

## Rechtssatz

Der VwGH hat keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 309 BAO idF BGBl Nr 1987/312, weil eine Wiedereinsetzung in die einjährige Frist zulässig erscheint (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, § 309 BAO, S 2991 f und das Erkenntnis des VwGH vom 25. Oktober 1995, 95/15/0133). Bedenken (Hinweis AnwBl 1994/4852), welche sich auch auf die Aufhebung des früheren § 304 BAO durch den VfGH berufen, ist zu entgegnen, dass Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unterschiedliche Rechtsbehelfe mit nicht vergleichbarer Zielsetzung sind (Hinweis Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht6, Rz 580 und 611).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998160051.X01

## Im RIS seit

20.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)